

**Wahlordnung
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 06.02.2017**

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) folgende Wahlordnung (WahlO) erlassen:*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausübung des Wahlrechts
- § 3 Wahltermin
- § 4 Grundsätze des Wahlverfahrens

II. Wahlorgane

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlleiterin/ Wahlleiter
- § 7 Wahlausschuss

III. Vorbereitung der Wahl

- § 8 Wahlbekanntmachung/Wahlausschreiben
- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Wahlgang
- § 14 Briefwahl

IV. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § 15 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 17 Wahlniederschrift

V. Wahlprüfung

- § 18 Wahlanfechtung
- § 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

VI. Stellvertretung/Nachrückverfahren

- § 20 Stellvertretung und Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten
- § 21 Amtszeit

VII. Besondere Wahlverfahren

- § 22 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- § 23 Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten
- § 24 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 25 Wahl in den Gremien

VIII. Schlussbestimmungen

- § 26 Berechnung der Fristen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen:

1. der Mitglieder des Senats und
2. der Mitglieder der Fakultätsräte

der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität).

(2) Für die Wahl

- der Präsidentin/des Präsidenten (§ 22),
 - der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten (§ 23),
 - der Gleichstellungsbeauftragten (§ 24), sowie
 - nicht gesondert geregelter Wahlen
- gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 2 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Filmuniversität gemäß § 62 BbgHG, die das aktive Wahlrecht besitzen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Filmuniversität gemäß § 62 Absatz 1 BbgHG, die das passive Wahlrecht besitzen.

(3) Das aktive Wahlrecht kann nur in der Statusgruppe ausgeübt werden, dem die Wählerin/der Wähler angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis/die Wahlvorschläge.

Die Zugehörigkeit zu den Statusgruppen und zur Filmuniversität bestimmt der bestehende Arbeits- oder Dienstvertrag am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis/die Wahlvorschläge.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Statusgruppen angehören, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis/die Wahlvorschläge die Möglichkeit, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber schriftlich eine Erklärung für diese Wahl darüber abzugeben, in welcher Statusgruppe sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, entscheidet der Wahlausschuss über die Zuordnung.

§ 3 Wahltermin

(1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen. Wahltermin und Wahlzeit werden vom Wahlausschuss festgelegt. Durch die Bestimmung des Wahltermins ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Wahlzeit ist von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultäten sollen gleichzeitig stattfinden. Die Wahlen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind an die Gremienwahlen entsprechend der gültigen Amtszeit zu koppeln.

(3) Die Termine für Ergänzungswahlen werden vom Wahlausschuss festgelegt. Dieser kann von Festlegungen der Absätze 1 und 2 abweichen.

§ 4 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlen zum Senat und der Gleichstellungsbeauftragten finden auf Hochschulebene statt. Die Wahlen zu den Fakultätsräten finden auf Fakultätsebene statt. Wahlkreise werden nicht gebildet.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung jeweils getrennt nach Statusgruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. (Listenwahl).

(4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Statusgruppen aufgestellt werden. Die wählbaren Listen befinden sich auf dem Stimmzettel.

(5) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie/er eine Kandidatin/einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten aus einer Liste oder aus mehreren Listen ankreuzt, die sich bei Listenwahl auf dem Stimmzettel befinden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig.

(6) Die Summe der abgegebenen Stimmen einer Wählerin/eines Wählers darf die Anzahl der für die jeweilige Statusgruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich für

- den Senat gemäß § 6 Absatz 1 und
- die Fakultätsräte gemäß § 12 Absatz 1

der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014

(7) Die Anzahl der Sitze einer Statusgruppe werden auf die entsprechenden Listen nach dem Verhältnis der Gesamtanzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Entfällt auf den Wahlvorschlag nach d'Hondt mindestens ein Sitz, sind mit der Liste alle auf ihr geführten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Listenkandidatinnen und -kandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt (Reserveliste). Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Kandidaten, als ihr an Sitzen zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(8) Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Liste, auf die mehr als zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigten Listen entfallen, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr zunächst ein Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach dem Ergebnis nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt.

(9) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten hat oder ist bei nachträglicher Vakanz (§ 20) die Reserveliste erschöpft, erfolgt eine Ergänzungswahl (§ 8 Absatz 5) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) (Absatz 11).

(10) Von den Mitgliedern einer Statusgruppe zur Wahl für ein Gremium soll mindestens eine Kandidatin/ein Kandidat mehr aufgestellt werden, als der Statusgruppe insgesamt Sitze zur Verfügung stehen.

(11) Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt, so ist die Wählerin/der Wähler nicht an Kandidatenvorschläge gebunden. Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag zur Wahl für ein Gremium vorgelegt wird. Nur ein gültiger Wahlvorschlag liegt vor, wenn aus dem Wahlvorschlag die identische Listenbezeichnung, identische Listennummer und eine Listensprecherin/ein Listensprecher für den Wahlvorschlag hervorgeht. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat die Möglichkeit, eine oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten anzukreuzen oder zusätzlich oder statt dessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eindeutig zu benennen und anzukreuzen, jedoch insgesamt begrenzt auf die Anzahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Gewählt sind alle Personen, die gültige Stimmen erhalten haben.

II. Wahlgane

§ 5 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss.
- (2) Sie sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses, mit Ausnahme der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die sich als Kandidatin/Kandidat für ein Gremium aufstellen lassen oder in ein Gremium gewählt werden, scheiden aus dem Wahlausschuss aus.

§ 6 Wahlleiterin/Wahlleiter

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gehört der Zentralen Verwaltung an und wird von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Ihr/Ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Wahlen.
- (2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse aus. Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vor.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wird von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt, die von der Präsidentin/dem Präsidenten für die Zeit der Dauer der jeweiligen Wahl nach Absatz 1 bestellt werden. Zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sollen Angehörige aller Wählergruppen bestellt werden, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegen nach Maßgabe dieser Ordnung die Überwachung der Wahl und die Unterstützung der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Wahlkandidatinnen/ Wahlkandidaten sein.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 1. eine Professorin oder ein Professor
 2. eine Studentin oder ein Student
 3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Zeit der Dauer der jeweiligen Wahl von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Ersatzbestellung nach Satz 1 durchzuführen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses werden die Mitglieder durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter spätestens 35 Kalendertage vor dem Wahltag eingeladen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 8 Wahlbekanntmachung/Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuss bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine, insbesondere die Fristen für die Auslegung der Wählerverzeichnisse und für die Einreichung der Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl, die Wahltermine und das Wahlausschreiben durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Der Aushang erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens 34 Kalendertage vor dem ersten Wahltag.

(3) Das Wahlausschreiben muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl,
5. die Anzahl und die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Gremiums je Statusgruppe,
6. eine Darstellung des Wahlrechts,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppenzugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(4) Die Wahlausschreibungen der einzelnen Gremien können zu einer gemeinsamen Wahlausschreibung zusammengefasst werden.

(5) Ergänzungswahlen werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn sie erforderlich werden. Die Frist nach Absatz 2, Satz 2 braucht nicht eingehalten zu werden.

(6) Mit dem Arbeitstag, der auf den Erlass des Wahlausschreibens folgt, ist die Wahl eingeleitet.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Bei der Aufstellung der Wählerverzeichnisse ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind alphabetisch geordnet und durchnummeriert. Sie enthalten die Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Abteilung, Verwaltung) und die akademischen Titel. Die Daten werden den Personallisten der Filmuniversität entnommen. Für jede Statusgruppe wird ein Wählerverzeichnis erstellt.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 8) spätestens 33 Kalendertag vor dem Wahltag und bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle, welche im Wahlausschreiben zu bezeichnen ist, zur Einsicht auszulegen.

(4) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse (Absatz 3) und Erklärungen zur Statusgruppenzugehörigkeit nach § 2 Absatz 3 können binnen fünf Arbeitstagen ab Auslegung des Wählerverzeichnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt werden. Die Einwendung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Nach Ablauf der Frist kann die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(5) Über Einwände entscheidet der Wahlausschuss. Er teilt die Entscheidung der/dem Einwendungserhebenden und gegebenenfalls der/dem Betroffenen mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Einwendung stattgegeben, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(6) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor der Stimmabgabe von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter von Amts wegen berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu versehen.

(7) Für Ergänzungswahlen der Wahlen wird ein aktualisiertes Wählerverzeichnis errichtet, das für die Dauer von einer Woche ausgelegt wird.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder an der von der Wahlleitung bestimmten Stelle schriftlich einzureichen.

(2) Auf dem Wahlvorschlag sind in erkennbarer Reihenfolge die Kandidatinnen/Kandidaten mit

1. dem Familiennamen, Vornamen und der Organisationseinheit,
2. der Anschrift (Dienstanschrift im Hause) und
3. der eigenhändigen Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten aufzuführen. Es muss eindeutig erkennbar sein, für welche Wahl und für welche Statusgruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der eigenhändigen Unterschrift erklärt jede Kandidatin/jeder Kandidat unwiderruflich, dass sie/er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(3) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann sich zur Wahl für mehrere Gremien bewerben. Jedoch kann sich jede Kandidatin/jeder Kandidat nur in einem Wahlvorschlag zur Wahl für ein bestimmtes Gremium bewerben. Wird eine Kandidatin/ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium genannt, so gilt die Bewerbung für den zuletzt eingegangenen Wahlvorschlag. Aus den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin/der Kandidat gestrichen.

(4) Jeder Wahlvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin/ein Listensprecher genannt ist, gilt die/der an erster Stelle eines Wahlvorschlages Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen. Ist keine Bezeichnung angegeben, so wird der Wahlvorschlag unter dem Namen der Listensprecherin/des Listensprechers geführt.

(5) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen können Wählerversammlungen durchgeführt werden. Für diesen Zweck ist den Beschäftigten der Filmuniversität in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren, sofern dem keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

(6) Sind nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist keine Kandidatinnen/Kandidaten oder so wenig Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, dass die vorgesehene Gruppenstärke nach § 4 Absatz 6 nicht erfüllt werden kann, so gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter dies unverzüglich durch Aushang an derselben Stelle, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert sie/er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auf.

(7) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unverzüglich auf dessen Richtigkeit zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 10 Absatz 1 beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 10 Absatz 2, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin/den Listensprecher zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb einer Nachfrist von zwei Arbeitstagen zu beseitigen. Maßgeblich ist der Eingang des berechtigten Wahlvorschlages. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Absatz 1 genannten Frist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlausschuss die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an derselben Stelle wie das Wahlausschreiben sowie im Intranet bekannt. Die Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge beträgt drei Arbeitstage nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 12 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für eine Statusgruppe haben gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung. Das Wahlrecht kann nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen ausgeübt werden.

(2) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums und der Statusgruppe die Familiennamen und die Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Bezeichnung/das Kennwort des Wahlvorschlags nach § 10 Absatz 4. Innerhalb einer Liste erscheinen die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

(3) Findet Mehrheitswahl (Personenwahl) statt, so enthält der Stimmzettel die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und Raum für die Wählerin/den Wähler, um wählbare Personen gemäß § 4 Absatz 11 einzutragen und anzukreuzen.

§ 13 Wahlgang

(1) Die Stimmabgabe ist geheim. Für die einzelnen Statusgruppen sind getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muss ständig mit mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfern besetzt sein.

(2) Bevor die einzelne Wählerin/der Wähler ihr/ sein Stimmrecht ausübt, ist ihre/seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie/er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihr/ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe nach Einwurf in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt, so dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie die Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen kann.

(4) Die/Der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel gefaltet in die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bereitgestellte Wahlurne ein.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, sind die Wahlurnen zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Stimmzettel in die Wahlurnen gelangen bzw. aus ihnen entnommen werden kann und die Urne verschlossen bleibt.

(6) Sofern eine Wählerin/ein Wähler körperlich beeinträchtigt ist, kann sie/er sich der Hilfe einer Vertrauensperson, bei der Kennzeichnung des Stimmzettels oder bei Einwurf in die Wahlurne bedienen.

§ 14 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist möglich. Die Unterlagen für die Briefwahl werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der/des Wahlberechtigten dieser/diesem vor der Wahl von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ausgehändigt oder übersandt oder während der Wahl in einem Wahllokal von einer Wahlhelferin/einem Wahlhelfer übergeben. Der Antrag auf Briefwahl kann nur bis zum dritten Kalendertag vor dem Wahltermin beantragt werden.

(2) Die amtlichen Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Absatz 4 und
3. der Briefwahlumschlag (postalisch frei gemacht zur Aufnahme des Wahlumschlages und des Wahlscheines) mit dem Vermerk "Briefwahl".

Den Wahlunterlagen werden Hinweise zum Verfahren der Briefwahl beigelegt.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der eigenhändig gekennzeichnete Stimmzettel in den Wahlumschlag gesteckt wird und zusammen mit einer vorformulierten eidesstattlichen Versicherung, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben (Wahlschein), im Briefwahlumschlag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter übersandt oder übergeben wird.

(5) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit im Wahllokal eingegangen sein. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk "ungeöffnet" zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(6) Unmittelbar nach Ende der Wahlzeit werden die Briefwählerinnen und Briefwähler im Wählerverzeichnis im Wählerverzeichnis mit der Kennung („B“) vermerkt. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt. Die Wahlscheine werden der Wahl Niederschrift beigelegt.

(7) Ein Briefwahlumschlag ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält, auf dem Wahlschein die Unterschrift fehlt oder aus den Angaben zur Person die Wählerin oder der Wähler nicht eindeutig ermittelt werden kann,
3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
4. die Wählerin/ der Wähler bereits direkt nach § 13 gewählt hat.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

IV. Ermittlung des Ergebnisses

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schließung des Wahllokales werden die Wahlurnen verschlossen und an den vom Wahlschuss bestimmten Ort der Auszählung verbracht. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich nach Schließung der Wahllokale. Dazu werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Anzahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet hochschulöffentlich statt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. auf denen mehr Stimmen vergeben sind, als die Wählerin/der Wähler vergeben durfte,
3. die andere als für die Wahl erforderlichen Vermerke enthalten,
4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
5. wenn die Stimmabgabe nicht auf den dafür vorgesehenen Unterlagen erfolgt ist.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses

1. wird die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis niedergeschrieben,
2. wird die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel ermittelt und mit der Anzahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen,
3. werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen ausgezählt
4. wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten ausgezählt,
5. wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlags ermittelt,
6. wird das Ergebnis im Falle einer Losentscheidung niedergeschrieben.

(4) Der Wahlausschuss stellt nach der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest und nennt

1. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenen Sitze,
2. die Namen und die Reihenfolge der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Statusgruppen.

(5) Findet Mehrheitswahl (Personenwahl) statt, so bleiben die Regelungen der vorstehenden Absätze außer Betracht, soweit sie konkurrierende Listen voraussetzen.

§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das festgestellte Ergebnis der Wahl wird am Wahlbrett und im Intranet unverzüglich bekannt gegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist gemäß § 18 hinzuweisen.

(2) Wird eine Person in ein Gremium gewählt, ohne kandidiert zu haben (§ 4 Absatz 11), so ist diese darüber unverzüglich zu informieren. Erklärt sie nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, dass sie die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Mit der Veröffentlichung des festgestellten Ergebnisses gemäß Absatz 1 werden die Gewählten benachrichtigt. Unverzüglich nach Ablauf der Fristen gemäß § 18 Absatz 1 gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Namen der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten durch zweiwöchigen Aushang an derselben Stelle, an der das Wahlausschreiben ausgehängt ist sowie im Intranet, endgültig bekannt.

§ 17 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Die Wahl Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten.

(2) Die Wahl Niederschrift muss enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 16 und
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

V. Wahlprüfung

§ 18 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 12.00 Uhr des zehnten Kalendertages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jede/jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter berichtigt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen die als Gewählte, Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Ersatzkandidatinnen/ Ersatzkandidaten betroffen sein können.

(4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet, ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekannt zugebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Wahlperiode verschlossen aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Wahlunterlagen im Falle der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren, sie sollen dann vernichtet werden.

VI. Stellvertretung/Nachrückverfahren

§ 20 Stellvertretung und Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder muss es in einer Sitzung vertreten werden, so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste als Stellvertreterin/Stellvertreter nach. Für die Stellvertreterin/ den Stellvertreter rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste als Ersatzkandidatin/Ersatzkandidaten nach.

(2) Jedes Mitglied eines Gremiums kann nur durch eine gewählte Stellvertreterin/einen gewählten Stellvertreter der eigenen Liste, im Falle der Mehrheitswahl (Personenwahl) der eigenen Gruppe, vertreten werden.

(3) Ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt ein Sitz unbesetzt, so ist nach § 4 Absatz 9 zu verfahren.

§ 21 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der in § 1 Absatz 1, Nr. 1 und 2 genannten Gremien dauert zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober. Die Wahl soll in dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester stattfinden.

(3) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Fall am Tag der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt, der die/dem Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums schriftlich anzuzeigen ist,
- durch Abwahl oder
- durch Tod.

(5) Für die Mitglieder aller Gremien ist Wiederwahl zulässig.

VII. Besondere Wahlverfahren

§ 22 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) Die Präsidentin/Der Präsident wird vom Senat aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission für die Dauer von sechs Jahren gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt gemäß § 7 der Grundordnung. Die Wiederwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist zulässig.

(2) Der Senat wählt die Präsidentin/den Präsidenten in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschul-Lehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt die notwendige Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sofern im dritten Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Verfügung steht, ist diese oder dieser gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Das Abwahlverfahren ist in § 65 Abs. 4 BbgHG geregelt.

§ 23 Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen/Die Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten steht noch aus. In diesem Falle führen die bisherigen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten weiter. Die Präsidentin/Der Präsident bestellt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten zu seiner Vertreterin/zu seinem Vertreter. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten, soweit die Präsidentin/der Präsident nicht gem. § 7 Abs. 3 der Grundordnung durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten wird.“

(2) Der Senat wählt Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Vorschlag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerberinnen/Bewerber die Mehrheit nach Absatz 2 Satz 2, so findet ein dritter Wahlgang statt. Stehen im dritten Wahlgang mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, ist diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber gewählt, die/der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 24 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren bis zu zwei Stellvertreterinnen werden für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(2) Für Wahlvorschläge gelten § 11 Absatz 1 und 2 und § 12 entsprechend. Die Wahlvorschläge für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und für das ihrer Stellvertreterinnen sind getrennt aufzustellen. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder und Angehörige der Filmuniversität, § 60 Absatz 1 BbgHG. Wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Filmuniversität. Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 8 bis 10, 13 bis 18 entsprechend.

(3) Für die Aufstellung der Kandidatinnen, die Vorbereitung des Wahlganges und die Durchführung der Wahl gelten die Grundsätze dieser Wahlordnung (§ 4 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 11; § 12 Absatz 1 und § 13).

(4) Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterinnen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls diese sechs Monate oder mehr beträgt. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25 Wahl in den Gremien

Die Wahlen innerhalb von Gremien bestimmen sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung dieser Gremien. Besteht keine Geschäftsordnung, so ist diese Wahlordnung ergänzend heranzuziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 16.12.2010 geändert durch Satzung vom 18.12.2012 außer Kraft.